

neuen Bewaffnung, resp. Verminderung des jetzigen Infanterie-Kalibers zu beschließen und anzubahnen sei.

Bern, den 20. Jenner 1859.

Namens der Commission:*)

Kurz, Oberst.

*) Die Mitglieder der Commission waren:

Herr A. Kurz, in Bern.

" L. G. Delarageaz, in Lausanne.

" R. Benz, in Zürich.

" J. J. Challet-Benel, in Genf.

" J. Bonmatt, in Luzern.

Bericht und Antrag

der

ständerräthlichen Commission, betreffend die Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie.

(Vom 25. Januar 1859.)

Tit.!

Bei Anlaß der Behandlung des bundesräthlichen Geschäftsberichts für das Jahr 1857 hat durch Postulat 9*) die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, die in Bezug auf das Schießgewehr gepflogenen Untersuchungen mit Eifer fortzusetzen und für den Fall des Erfolges ihre Anträge zu hinterbringen, welche auf sofortige Umänderung der bisherigen Schießgewehre abzielen.

Der Schweiz. Bundesrath stellt mit seiner Botschaft vom 11. Januar 1859 folgende Anträge:

1. Es seien die Kollgewehre jetziger Ordonnanz nach dem System Prélaz-Burnand umzuändern zur Bewaffnung der gesamten, bisher damit ausgerüsteten Fußtruppen des Bundesauszugs und der Bundesreserve, mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt ist.

2. Die Kosten der Umänderung in das neue System, eben so die Transportkosten nach der Umänderungswerkstätte, und zurück, seien vom Bunde zu tragen. Von den Kantonen jedoch seien zu übernehmen: die Verpackungskosten in den Zeughäusern, die Unkosten mit fehlerhaften oder

*) S. eidg. Gesefzſammlung, Band VI, Seite 69.

zur Umänderung unbrauchbaren Gewehren; allfällig nöthige Verbesserungen am Schloß und Kugelzieher, endlich die Kosten der Umänderung der Munition.

3. Dem Bundesrath sei zur Bestreitung der Kosten, so weit sie dem Bunde obliegen, ein Kredit bis auf Fr. 500,000 eröffnet.

Der schweizerische Nationalrath, dem in dieser Angelegenheit die Priorität zugetheilt wurde, hat in theilweiser Abänderung des bundesräthlichen Antrages folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Kollgewehre jehiger Ordonnanz solien zur Bewaffnung der gesammten, bisher damit ausgerüsteten Fußtruppen des Bundesauszuges und der Bundesreserve nach dem System Prélaz-Burnand umgeändert werden, mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt ist.

2. Die Kosten der Umänderung in das neue System, eben so die Transportkosten nach der Umänderungswerkstätte, und zurück, so wie die Kosten der Umänderung der Munition, werden vom Bunde getragen.

Von den Kantonen sind jedoch zu übernehmen: die Verpackungskosten in den Zeughäusern, die Unkosten mit fehlerhaften oder zur Umänderung unbrauchbaren Gewehren, allfällig nöthige Verbesserungen am Schloß und Kugelzieher.

3. Dem Bundesrath ist zur Bestreitung der Kosten, so weit diese dem Bunde obliegen, ein Kredit bis auf Fr. 500,000 eröffnet.

Wir müssen hier zum Voraus mittheilen, daß unsre Commission sich bezüglich des ersten Artikels der bundesräthlichen Anträge nicht einigen konnte und sich daher in eine Mehrheit und Minderheit theilen mußte, welch' letztere ihren Antrag selbst motiviren wird.

Es wird hier am Plage sein, sich vorerst über die grundsätzliche Frage auszusprechen, ob bei der schweizerischen Linieninfanterie die Einführung gezogener Gewehre nothwendig und ob sie zeitgemäß sei, oder nicht.

Für den bejahenden Entscheid dieser Frage sprechen so gewichtige Momente, daß es wohl unverantwortlich wäre, diese Verbesserung einem Milizheere länger vorzuenthalten. Wenn wir wissen, daß das System gezogener Waffen bereits von allen unsern Nachbargaaten entweder schon eingeführt, oder in Einführung begriffen ist; wenn es Thatsache ist, daß die gezogenen Gewehre gegenüber unsern glatten Nöhren den Vortheil haben, aus dreimal so großen Distanzen ein wirksames Feuer eröffnen zu können, so wird die absolute Nothwendigkeit sofortiger Einführung dieser Verbesserung schon aus dem Grunde allgemein anerkannt werden müssen, weil unsre Milizen zum jehigen Kollgewehre auch nicht das mindeste Vertrauen mehr besitzen, und selber im Gefechte auch wirklich zu nicht viel anderm, als zu einer Stich- und Schlagwaffe gebrauchen könnten.

Auf die Frage übergehend, welchem von den vielen vorhandenen Systemen von gezogenen Waffen der Vorzug zu geben sei, kann die Commission die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sie ungern sich in diesen Ent-

scheid einließ und vorgezogen hätte, dem Bundesrath hierüber freie Hand zu lassen. Der Umstand jedoch, daß nach den Experten, die der Bundesrath in der Sache vornehmen ließ, er im Falle war, ein System vorzuschlagen, das wirklich befriedigende Resultate lieferte, hat das Bedenken der Commission wieder einigermaßen gehoben.

Es wurden Versuche auf verschiedene Systeme ausgedehnt, und die erhaltenen Resultate auch mit den Schießergebnissen der Waffen anderer Staaten verglichen. Bei diesen Versuchen fiel die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf ein von Oberstlt. Burnand, in Verbindung mit Büchsenmacher Prélaz, vorgeschlagenes System, nach dem unsere jetzigen Rollgewehre leicht umgeändert werden können, und mit verhältnißmäßig geringen Kosten eine Leistungsfähigkeit erlangen, wie sie von einem gezogenen Gewehr so großen Kalibers kaum erwartet werden durfte. Eine vom Bundesrath hiefür bezeichnete Commission, bestehend aus den Herren Obersten Egloff, Beillon, Wurtemberg, Commandant Wieland und Stabemajor Wydler, nahm im August vorigen Jahres eine Hauptprobe in größerem Maßstabe vor, welche im Vergleich zu andern gezogenen Gewehren sehr günstige Resultate lieferte. So hatte die Anno 1857 in Basel vorgenommene Prüfung des französischen Miniégewehrs Treffer:

auf 400 Schritte 67½ %, auf 600 Schritte 54 %;

das Jägergewehr:

auf 400 Schritte 79½ %, auf 600 Schritte 74½ %;

das Burnand-Gewehr, nach Prüfung von 1858:

auf 400 Schritte 96 %, auf 600 Schritte 76 %.

(Vergleiche bundesrathliche Botschaft Seite 48 hievor).

Wenn auch an diesem überraschenden Resultate einigermaßen Zufälligkeiten mitgewirkt haben mögen, so steht soviel fest, daß die Möglichkeit da ist, das Gewehr unsrer Infanterie in seiner beschränkten Trefffähigkeit, von circa 200 Schritten, zu einer solchen von 800 Schritten umzuwandeln.

Auch die Commissionen der beiden Räthe wollten sich von den Vorzügen der proponirten Waffe selbst überzeugen. Es geschah dieß weniger, um sich von der Präzision des Treffens zu überzeugen, indem sie hierin den in der Botschaft des Bundesrathes niedergelegten Tabellen vollen Glauben schenken mußten, als vielmehr, um zu erfahren, wie sich die Ladung mache und ob der Rückstoß durch die größere Percussion nicht auch schärfer geworden sei.

Diese Probe befriedigte allgemein. Ladung und Rückstoß schienen durch's Ziehen der Flinte eine wesentliche Veränderung erlitten zu haben, und ein weiteres Bedenken bei der Reinigung und Instandhaltung der gezogenen Röhren fand so ziemlich seine Beseitigung durch den Umstand, daß die Züge so wenig tief eingeschnitten sind, daß sie dem Auge kaum sichtbar bleiben.

Auffallend war das Ergebnis, daß auf die größte Distanz am besten geschossen wurde. Es kamen nemlich auf 800 Schritte wenige Schüsse

vor, welche die Scheibe nicht trafen, während dieß auf 600 Schritte öfters der Fall war. Die Ursache hievon mag übrigens darin gelegen sein, daß bei den Distanzen auf 400 und 600 Schritte das mit Schnee bedeckte Feld durch das Blendes nothwendig auf's Zielen wirkte, während auf die letzte Distanz bei der Abenddämmerung geschossen wurde.

Trotz dieser im Allgemeinen günstig sprechenden Proben und Berichte beschästigte die Commission sich einläßlich mit der Frage, ob es nicht vortheilhafter wäre, gleich anfangs ein mit dem Kaliber der Järgergewehre übereinstimmendes Gewehr einzuführen; allein die Mehrheit der Commission konnte sich hiezu nicht entschließen. Allerdings würden gewichtige Gründe dafür vorhanden sein. So z. B. die Kalibereinheit, und somit die Verhinderung der Munitionsverwechslung, und beinebens der besondere Nachtheil des großen Kalibers von vermehrtem Munitionsverbrauch, größerem Widerstand der Luft gegen die Geschosse und daher gekrümmtere Flugbahn und geringere Trefffähigkeit.

Dagegen aber sprechen folgende Rücksichten: Zur Umänderung nach dem Burnand-Prélaz-System sind beinahe alle vorhandenen Infanteriegewehre fähig. Es hat selbst eine kleine Kaliberdifferenz keine wesentlichen Nachtheile auf die Trefffähigkeit, so daß mit verhältnißmäßig geringen Kosten die gegenwärtig in den Händen der Kantone sich befindenden Gewehre brauchbar gemacht werden können, während diese sonst dazu verdammt sein würden, auf ewige Zeiten in den Magazinen ausgehäuft zu bleiben. Neben dieser sehr wichtigen ökonomischen Seite zeigt sich eine ebenso wichtige politische. Nach der Botschaft des Bundesrathes würde die Einführung einer ganz neuen Waffe sechs bis zehn Jahre dauern, und in der Zwischenzeit müßten immer noch die alten Gewehre gekraucht werden, indem die neuen der Mannschaft erst übergeben werden könnten, wenn solche für die ganze Armee vorhanden wären, während Herr Burnand sich verpflichtet, sein System nöthigenfalls in einem Jahre auf sämtliche Gewehre des Auszugs und der Reserve anzuwenden.

Die fatale Lage, in welche die schweizerische Armee gedrängt würde, wenn sie in der Zwischenzeit in den Fall kommen sollte, gegenüber einem mit gezogenen Gewehren bewaffneten Feinde von ihren glatten Röhren Gebrauch zu machen, wird überflüssig sein zu beschreiben; jedenfalls schien es der Commission wichtig, daß man sich zu rechter Zeit durch Erstellung guter Waffen zum Kriege vorbereite, und sie nahm dazu keinen Anstand zum Art. 1 des nationalrätlichen Beschlusses, wie er Eingangs erwähnt ist, ihre Zustimmung zu geben.

Da aber die Vortrefflichkeit des Systems sich nur bewähren kann, wenn die Umänderung gut ausgeführt wird, so wollte die Commission, daß im Verichte der Wunsch an den Bundesrath ausgesprochen werde, er möchte sich im Vertrage gegenüber dem Uebernehmer möglichste Garantie und namentlich Latitudo vorbehalten, auf den Fall, daß sich, nachdem eine gewisse Anzahl von Gewehren umgeändert sein werden, und damit angestellte größere Proben, z. B. in der Centralschule, die Um-

Änderung sich mangelhaft erweisen sollte, oder auch während der Umänderungsdauer noch vortheilhaftere Erfindungen bekannt werden sollten. Es wäre zu bedauern, wenn solche noch zu rechter Zeit eintretende Verbesserungen, vielleicht gemeinschaftlich mit dem System des Herrn Burand, nicht mehr benützt werden könnten.

Daß ein dahergeiges genaues Modell vom Bundesrath festgesetzt werden muß, versteht sich von selbst, wie es ebenso nöthig ist, daß die Festsetzung eines passenden Absiehens ihm überlassen werden muß, wobei die Commission Einfachheit und Dekonomie empfiehlt.

Wir gehen nun über zum Art. II des bundesrätthlichen Vorschlags, wobei die Commission einstimmig zum Beschlusse des Nationalrathes stimmt.

Daß die Kosten der Umänderung, sowie die Transportkosten nach der Umänderungswerkstätte und zurück vom Bunde getragen werden, ist schon dadurch gerechtfertigt, weil es sich um Umänderung handelt, die vom Bewaffnungsgesetze abweicht, und die Kantone ihr durch's Militärgesetz vorgeschriebenes Contingent von Waffen schon besitzen.

Daß dagegen die übrigen Reparaturen, insofern solche nöthig werden, von den Kantonen übernommen werden, erscheint um so billiger, weil diese Reparaturen keine Folge der Umänderung sind, und von den Kantonen auch ohne diese besorgt werden müßten.

Unbillig hingegen würde man gegen die Kantone verfahren, wenn ihnen auch die Umänderungskosten der Munition zugemuthet werden sollten, indem diese als Consequenz der vom Bunde angeordneten Umänderung der Gewehre durch diese bedingt und schon aus diesem Grunde vom Bunde zu übernehmen ist.

Hiefür spricht wesentlich auch der Vortheil gleichmäßigerer, präziserer Anfertigung der Patronen und speziell der Kugeln, worin die Arbeiter der meisten Zeughäuser noch Instruktion bedürfen. Diese Instruktion kann durch eine Anzahl befähigter Leute, die das Militärdepartement zur Vornahme der Umänderung in alle Kantone sendet, am schicklichsten ertheilt werden, und so erhalten wir künftig diejenige perfekte Munition, ohne welche die beste und vollkommenste Waffe ihre Leistungen versagt.

Hauptsächlich wird die Aufmerksamkeit auch darauf gerichtet werden müssen, daß bei diesem Anlasse das alte Pulver, wovon die in den Kantonen vorfindliche Munition componirt ist, genau geprüft werde, und wenn sich solches vorfinden sollte, das feucht und unbrauchbar wäre, so sollte dieses vom Bunde durch gutes Pulver ersetzt werden; eine Maßregel, die dem Bunde nicht bedeutende Auslagen verursacht, indem er in seinen Pulvermühlen solch' schlechte Qualitäten umschaffen lassen und vielleicht zu Sprengpulver wieder verwenden kann.

Endlich betreffend den Art. III des bundesrätthlichen Antrages, mit dem der Nationalrath übereinstimmt, findet sich die Commission hier nicht veranlaßt, besondere Anträge zu stellen. Es fällt zwar dem Bunde durch

die Uebernahme der Munitionsumänderung eine Last zu, die von ihm bei Erstellung des daherigen Budget von Fr. 500,000 nicht berücksichtigt wurde; allein es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Ersparniß, die durch Einführung eines einfacheren Absehens, als in der Kostenrechnung projectirt wurde, bezweckt wird, jene Auslagen der Munitionsumänderung und des Pulver austausches mehr als vollständig kompensiren wird.

Bern, den 25. Januar 1859.

Namens der Commission:*)

K. Aufdermaur.

*) Die Mitglieder der Commission waren:

Herr K. Aufdermaur, in Brunnau.

" J. Arnold, in Altdorf.

" G. Salis, in Chur.

" E. Ringt, in Schaffhausen.

Ersatzmann:

" A. J. Amaker, in St. Moritz (Wallis).

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Commission, betreffend die Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 22. December 1856 hinsichtlich der Konzession der Eisenbahn Muttens-Augst.

(Vom 12. Juli 1858.)*)

Die Commission trägt in erster Linie darauf an,

der Nationalrath wolle beschließen:

es seye der Art. 3 des Beschlusses vom 22. December 1856 (V, 512) aufzuheben und an dessen Stelle folgender aufzunehmen:

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der Bahn so zu befördern, daß derselbe gleichzeitig mit dem Bau der Bözbergbahn von Brugg durch den Bözberg und das Gräththal bis zur basel-landschaftlichen Grenze

*) Der Rekurs der Regierung von Basel-Landschaft konnte in der Juli-Session des Jahres 1858 nicht mehr behandelt werden, sondern fand erst seine Erledigung in der Januar-Session von 1859.

**Bericht und Antrag der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Einführung
gezogener Waffen bei der Infanterie. (Vom 25. Januar 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1859
Date	
Data	
Seite	121-126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.